

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2013
Ausgegeben und versendet am 5. Juli 2013
23. Stück

35. Gesetz vom 27. Juni 2013, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert werden (XX. Gp. IA 723 AB 731)
 36. Gesetz vom 27. Juni 2013, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird (XX. Gp. IA 725 AB 732)
 37. Gesetz vom 27. Juni 2013, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2013) (XX. Gp. RV 712 AB 733)
 38. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Juni 2013 über die Ladenöffnungszeiten in Parndorf am 22. August 2013
-

35. Gesetz vom 27. Juni 2013, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen,“ ersetzt.*

2. *Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- oder Sonderschule“ durch die Wortfolge „Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Sonderschule“ ersetzt.*

3. *Im § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „Lehrer oder Erzieher“ durch die Wortfolge „Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen“ ersetzt.*

4. *§ 5 lautet:*

„§ 5

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes; Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen

(1) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen einschließlich des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in Schülerinnen- und Schülergruppen entscheidet der Landesschulrat für Burgenland nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerinnen- und Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule. Zur Erreichung von Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahlen können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerinnen- und Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden.

(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei den Sprachen Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch bei mindestens fünf Anmeldungen abzuhalten.

(3) In den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 können an öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen gemäß § 1 Abs. 3 sind, jedenfalls ab einer Zahl von acht Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerin oder Schüler aufgenommen wurden (§ 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2012) Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sie dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können auch schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet nach Maßgabe des hierfür verfügbaren Lehrpersonals der Landesschulrat.“

5. § 7 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteils und der Tagesbetreuung dürfen die Schülerinnen und Schüler für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; die Tagesbetreuung darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Eine Betreuungsgruppe darf ab einer Mindestanzahl von zehn (bei Sonderschulen: fünf) zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schülern geführt werden. Ab fünfzehn angemeldeten Schülerinnen und Schülern, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung ab zwölf angemeldeten Schülerinnen oder Schülern, ist jedenfalls eine Tagesbetreuung zu führen, sofern die räumlichen Voraussetzungen an der betreffenden Schule gegeben sind und in der betreffenden Gemeinde kein anderes geeignetes Betreuungsangebot (zB Hort, alterserweiterte Kindergartengruppe) bereits besteht. Die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung darf die für die betreffende Schule vorgesehene Höchstzahl für Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nicht übersteigen. Wird die gesetzliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl während des Schuljahres unterschritten, entscheidet die Landesregierung über die Fortführung der Tagesbetreuungsgruppe auf Antrag des Schulerhalters.

(5) Mit Genehmigung der Landesregierung kann eine Tagesbetreuung auch ab einer niedrigeren Eröffnungszahl als im Abs. 4 festgelegt eingerichtet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerinnen- und Lehrerstunden für die schulische Tagesbetreuung nicht überschritten werden.“

6. Im § 11 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Hauptschule oder einer Sonderschule“ durch die Wortfolge „Hauptschule, Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung der Tagesbetreuung eine Lehrerin bzw. ein Lehrer oder eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorgesehen werden; für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher sowie für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen zu bestellen.“

8. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 3 bestimmte Schülerinnen- und Schülerzahl nicht überschritten wird.“

9. § 13 Abs. 5 entfällt.

10. Im Abschnitt II wird die Unterabschnittsbezeichnung „B. Hauptschulen“ durch die Unterabschnittsbezeichnung „B. Hauptschulen und Neue Mittelschulen“ ersetzt und danach die Teilabschnittsbezeichnung „1. Hauptschulen“ eingefügt.

11. Im Abschnitt II wird nach § 17 folgender Teilabschnitt eingefügt:

„2. Neue Mittelschulen

§ 17a

Aufbau

- (1) Die Neue Mittelschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).
- (2) Die Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.
- (3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern ohne besondere Bedürfnisse und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.
- (4) Neue Mittelschulen können als ganztägige Neue Mittelschulen geführt werden.

§ 17b

Organisationsformen

- (1) Neue Mittelschulen sind grundsätzlich als selbständige Neue Mittelschulen zu führen. Je nach den örtlichen Erfordernissen können Klassen der Neuen Mittelschule auch als
 1. Klassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
 2. Expositurklassen einer selbständigen Neuen Mittelschule geführt werden.
- (2) Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen können als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.
- (3) Neben den allgemeinen Formen der Neuen Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Neuen Mittelschulen oder Klassen an Neuen Mittelschulen zu führen:
 1. Neue Mittelschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
 2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind,
 3. eine Neue Mittelschule mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Neue Mittelschule) in Großwarasdorf,
 4. Klassen mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Klassen) an der Neuen Mittelschule Sankt Michael im Burgenland.

Die in Z 3 genannte Neue Mittelschule und die in Z 4 genannten Klassen der Neuen Mittelschule dürfen nur geführt werden, wenn die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im Wesentlichen jenen des bis zum Schuljahr 1993/94 geführten zweisprachigen Schulversuchs entsprechen.

- (4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium) sowie des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Volksgruppenbeirats für die kroatische bzw. ungarische Volksgruppe.

§ 17c

Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Der Unterricht in den Klassen der Neuen Mittelschule ist durch Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülerinnen oder Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen oder Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie auf die vorhandenen Ressourcen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Für jede Neue Mittelschule sind eine Leiterin oder ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen.
- (3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

§ 17d**Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl**

(1) Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse der Neuen Mittelschule darf, abgesehen von Abs. 4, 25 (in einer zweisprachigen Neue Mittelschulklasse 18) nicht übersteigen und soll 20 (in einer zweisprachigen Neue Mittelschulklasse 9) nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landeschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2) In Klassen der Neuen Mittelschule können bis zu sechs Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit aufgenommen werden. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, darf die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler von 25 (in einer zweisprachigen Neue Mittelschulklasse 18) nicht überschritten werden. Sofern hievon ausnahmsweise eine Herabsetzung der Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse erforderlich ist, hat hierüber der Landeschulrat zu entscheiden, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Der Landeschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 bestimmte Schülerinnen- und Schülerzahl nicht überschritten wird.

(4) Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 und 2 um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.“

12. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr.“

13. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 10), der Hauptschule (§ 14), der Neuen Mittelschule (§ 17a) und der Polytechnischen Schule (§ 22) insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.“

14. Im § 19 Abs. 1 lit. b wird nach der Wortfolge „Volks- oder Hauptschule“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „einer Neuen Mittelschule“ eingefügt.

15. Im § 19 Abs. 3 wird nach dem unter Anführungszeichen gesetzten Wort „Hauptschule“ ein Beistrich gesetzt und die unter Anführungszeichen gesetzte Wortfolge „Neue Mittelschule“ eingefügt.

16. Im § 19 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „der Hauptschule,“ die Wortfolge „der Neuen Mittelschule,“ eingefügt.

17. Im § 19 Abs. 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „An Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „An Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen“ ersetzt; im zweiten Satz wird nach der Wortfolge „an Volks- und Hauptschulen“ die Wortfolge „sowie Neuen Mittelschulen“ eingefügt.

18. Im § 21 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

19. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landeschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerinnen- und Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 bestimmte Schülerinnen- und Schülerzahl nicht überschritten wird.“

20. § 21 Abs. 4 entfällt.

21. § 22 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; folgende Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülerinnen- und Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülerinnen- und Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(4) Um einen zeitweisen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu ermöglichen, können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen auch gemeinsam geführt werden.“

22. Im § 23 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „einer Volksschule, einer Hauptschule“ durch die Wortfolge „einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule“ ersetzt.

23. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen und unter welchen Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülerinnen- und Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.“

24. § 25 Abs. 4 entfällt.

25. § 31 lautet:

„§ 31

Errichtungsbewilligung

(1) Die Errichtung, Erweiterung oder bauliche Umgestaltung einer öffentlichen Pflichtschule, die Verwendung von Gebäuden, einzelner Räume, Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für schulische Zwecke sowie die Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuss) zu hören.

(2) Bei der Errichtung, Erweiterung oder baulichen Umgestaltung einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule ist die Bewilligung nach Anhörung der dem Pflichtsprengel angehörigen Gemeinden zu erteilen, wenn die beabsichtigten baulichen Maßnahmen den Vorschriften über die Schulerhaltung entsprechen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden des Pflichtsprengels Bedacht nehmen.“

26. Die Überschrift des § 33 „Errichtung öffentlicher Hauptschulen“ wird durch die Überschrift „Errichtung öffentlicher Hauptschulen und Neuer Mittelschulen“ ersetzt.

27. § 33 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Öffentliche Hauptschulen und Neue Mittelschulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren in Nachbarschaft gelegenen Gemeinden oder in Teilen von solchen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 120 für den Besuch einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule in Betracht kommende Kinder wohnen, welche sonst eine mehr als eineinhalb Gehstunden, bei Benützbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln eine mehr als dreiviertel Fahrstunden entfernte Hauptschule oder Neue Mittelschule besuchen müssten.

(2) Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(3) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Hauptschulen und Neuen Mittelschulen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 bzw. § 17b Abs. 3 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind im **Anhang C** zu diesem Gesetz aufgezählt. Der **Anhang C** bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.“

28. § 34 lautet:

„§ 34

Errichtung öffentlicher Sonderschulen

Öffentliche Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 37) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“

29. Im § 35 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „von 30 Schülern“.

30. § 35 Abs. 2 entfällt.

31. Im § 38 Abs. 2 wird die Wortfolge „Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen“ ersetzt.

32. Im § 38 Abs. 3 wird das Wort „Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen, Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

33. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen sowie Neue Mittelschulen und Klassen der Neuen Mittelschule mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder sportlichen Ausbildung, können eigene Schulsprenkel (Berechtigungssprenkel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt. Für die Hauptschulen gemäß § 15 Abs. 3 und Neue Mittelschulen gemäß § 17b Abs. 3 sind Berechtigungssprenkel so festzulegen, dass der gesamte Bereich des Burgenlandes erfasst wird.“

34. § 38 Abs. 9 letzter Halbsatz lautet:

„dies gilt nicht bezüglich jener Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 38/2012, ausgebildet werden sowie jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013, zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind.“

35. Im § 39 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen“ sowie das Wort „Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen und Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

35a. Im § 42 Abs. 4 lit. a wird der Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 1 Z 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 4 Z 2)“ sowie das Wort „Besuche“ durch das Wort „Besuch“ ersetzt.

36. § 42 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge erfolgt nach Abs. 2 und 5 auf die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften erfolgt im Verhältnis der Anzahl der am 1. Jänner eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler zur Anzahl der in den beteiligten Gebietskörperschaften wohnhaften Schülerinnen und Schüler. Bei Berufsschulen ist für die Ermittlung der Schülerinnen- und Schülerzahl die Gesamtzahl der in den beteiligten Gemeinden beschäftigten bzw. - hinsichtlich jener Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 38/2012, ausgebildet werden sowie jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013 zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind - wohnhaften Schülerinnen und Schüler maßgeblich, die im Kalenderjahr die Berufsschule besucht haben.“

37. § 42 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei Hauptschulen und Klassen an Hauptschulen (§ 15 Abs. 1 bis 3), Neuen Mittelschulen und Klassen an Neuen Mittelschulen (§ 17b Abs. 1 bis 3) sowie bei Polytechnischen Schulen oder Klassen an Polytechnischen Schulen nach § 23 Abs. 2 mit eigenem Berechtigungssprengel sind die Beiträge zum außerordentlichen und ordentlichen Schulsachaufwand hinsichtlich der dem Berechtigungssprengel angehörenden Gebietskörperschaften ausgehend von einer um 50% verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) zu ermitteln. Die gesetzlichen Schulerhalter der Schulen des Pflichtsprengels haben diesen Gebietskörperschaften gegenüber Anspruch auf zusätzliche Beiträge zum außerordentlichen und ordentlichen Schulsachaufwand. Diese Beiträge sind ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schule für die jeweilige Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, und der um 50% verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) für die jeweilige Schule des Pflichtsprengels zu ermitteln. Die gesetzlichen Schulerhalter haben einander die für die Abrechnung des Schulsachaufwandes nach dieser Bestimmung erforderlichen Informationen und Daten bis spätestens 31. Jänner zur Verfügung zu stellen.“

38. § 42 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei ganztägigen Schulformen sind - ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am 1. Jänner für die Tagesbetreuung angemeldet waren - die Beiträge für den ordentlichen Schulsachaufwand, der sich im Freizeitbereich der Tagesbetreuung durch die Bereitstellung der erforderlichen Lehrerinnen oder Lehrer, Erzieherinnen oder Erzieher und Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen sowie die Vorsorge für die Verpflegung abzüglich der hierfür eingehobenen Beiträge ergibt, gesondert zu ermitteln.“

39. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Die gesetzlichen Schulerhalter können bis 28. Februar jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 42 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorschreiben.“

40. Im § 43 Abs. 3 wird die Wortfolge „bis 28. Feber“ durch die Wortfolge „bis 31. März“ ersetzt und folgender dritter Satz angefügt:

„Nachforderungen sind binnen einem Monat zu entrichten, Gutschriften anlässlich des folgenden Fälligkeitstermins (Abs. 2) zu berücksichtigen, sofern zwischen der beitragspflichtigen Gebietskörperschaft und dem gesetzlichen Schulerhalter nicht eine andere Zahlungsfrist oder Zahlungsbedingung vereinbart wurde.“

41. § 47 Abs. 2 und 3 lautet; folgende Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

„(2) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Landesregierung hat die Auflassung von Volksschulen mit weniger als 10 Schülerinnen und Schülern zu verfügen. Ausgenommen hievon sind die Volksschulen nach § 11 Abs. 4. Sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt, ist auf Antrag des Schulerhalters von der Auflassung dieser Volksschule abzusehen.

(4) Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflassung einer Neuen Mittelschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler im vorangegangenen Unterrichtsjahr die Zahl 80 unterschritten hat. Ausgenommen hievon sind die Neuen Mittelschulen nach § 17b Abs. 3. Wird in einem Verfahren hinsichtlich der Auflassung einer Neuen Mittelschule vom Schulerhalter der aufzulassenden Schule die Errichtung von Expositurklassen beantragt, kann die Landesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen (§ 17b Abs. 1 Z 2) und Zustimmung des Schulerhalters einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Neuen Mittelschule die Auflassung bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen bewilligen.

(5) Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflassung einer Sonderschule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 34 nicht mehr gegeben sind; jeder Bezirk hat jedoch über einen Sonderschulstandort zu verfügen.

(6) Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflassung einer Polytechnischen Schule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind; jeder Bezirk hat jedoch über einen Standort einer Polytechnischen Schule zu verfügen.“

42. Im Abschnitt IV wird die Unterabschnittsbezeichnung „A. Unterrichtszeit für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen“ durch die Unterabschnittsbezeichnung „Unterrichtszeit für Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen“ ersetzt.

43. Im § 50 Abs. 4 wird das Wort „Hauptschule“ durch die Wortfolge „Hauptschule, der Neuen Mittelschule“ ersetzt.

44. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Verordnungen zur Festsetzung von Schulsprengeln gemäß § 38 Abs. 7 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

45. Der bisherige § 57 erhält die Bezeichnung „§ 58“; folgender § 57 wird eingefügt:

„§ 57

Übergangsbestimmung

Die bestehenden Hauptschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 nach Maßgabe des § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 36/2012, zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schulen (Schulstandorte) auszugehen; jeweils bestehende Bewilligungen erstrecken sich fortan auf die Neue Mittelschule.“

46. Im § 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2013 wird Folgendes festgelegt:

1. § 2 Abs. 6, § 7 Abs. 4 und 5 und § 12 Abs. 2 mit 1. September 2011;
2. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, §§ 5, 11 Abs. 3 Z 1, § 13 Abs. 4 und 5, die Unterabschnittsbezeichnung sowie die Teilabschnittsbezeichnung vor § 14, der Teilabschnitt „2. Neue Mittelschulen“, § 18 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 21 Abs. 2, 3 und 4, § 22 Abs. 3 bis 5, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3 und 4, §§ 31, 33, 34, 35 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 3, § 47 Abs. 2 bis 6, die Unterabschnittsbezeichnung vor § 48, § 50 Abs. 4, § 56 Abs. 1, § 57 sowie **Anhang C** mit 1. September 2012;
3. § 47 Abs. 2 bis 6 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag;
4. § 38 Abs. 9, § 42 Abs. 4, 6, 7 und 8 sowie § 43 Abs. 1 und 3 mit 1. Jänner 2014.“

47. Anhang C lautet:

„Anhang C zum Bgld. Pflichtschul- gesetz (§ 33 Abs. 3)

Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen im Einzugsbereich zweisprachiger Volksschulen:

1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt, Rust und Eisenstadt-Umgebung:
 - Hauptschule/Neue Mittelschule Eisenstadt
mit den Volksschulen
Hornstein, Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf,
 - Hauptschule/Neue Mittelschule Rust
mit der Volksschule Oslip,
 - Hauptschule/Neue Mittelschule Neufeld an der Leitha
mit der Volksschule Steinbrunn,
 - Hauptschule/Neue Mittelschule Siegendorf
mit den Volksschulen
Klingenbach und Siegendorf;
2. im politischen Bezirk Güssing:
 - Hauptschule/Neue Mittelschule Sankt Michael im Burgenland
mit den Volksschulen
Güttenbach und Neuberg im Burgenland,
 - Hauptschule/Neue Mittelschule Stegersbach
mit der Volksschule Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
 - Hauptschule/Neue Mittelschule Schattendorf
mit der Volksschule Draßburg,
 - Hauptschule/Neue Mittelschule Mattersburg
mit der Volksschule Antau;

4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Hauptschule/Neue Mittelschule Kittsee
mit der Volksschule Pama,
Hauptschule/Neue Mittelschule Neusiedl am See
mit den Volksschulen
Neudorf und Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Hauptschule/Neue Mittelschule Großwarasdorf
mit den Volksschulen
Großwarasdorf, Kleinwarasdorf, Nebersdorf, Nikitsch, Kroatisch Geresdorf und
Kroatisch Minihof,
Hauptschule/Neue Mittelschule Oberpullendorf
mit den Volksschulen
Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf,
Hauptschule/Neue Mittelschule Stoob
mit den Volksschulen
Kaisersdorf und Weingraben;
6. im politischen Bezirk Oberwart:
Hauptschule/Neue Mittelschule Oberwart
mit den Volksschulen
Siget in der Wart, Spitzzicken und Unterwart,
Hauptschule/Neue Mittelschule Rechnitz
mit der Volksschule Dürnbach,
Hauptschule/Neue Mittelschule Großpetersdorf
mit der Volksschule Weiden bei Rechnitz.“

Artikel II

Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 lit. b, c, d und e, § 3 lit. e, im Einleitungssatz der §§ 4 und 5, im § 6 lit. b und c, § 8 Abs. 1 und 2 lit. c, § 10 Abs. 1 und 2 lit. d, § 12 Abs. 1 und 2 lit. d, § 14 Abs. 1 und 2 lit. d wird die Wortfolge „Volks-, Haupt-, Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*

2. *§ 2 Abs. 1 lit. b entfällt.*

3. *Im § 2 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz“ durch die Wortfolge „von Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.*

4. *§ 2 Abs. 2 lit. b entfällt.*

5. *Im § 2 Abs. 2 lit. c wird jeweils die Wortfolge „schulfesten Stellen“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen“ ersetzt.*

6. *§ 3 lit. b entfällt.*

7. *Im § 3 lit. c wird die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 5“ ersetzt.*

8. *Im § 3 lit. d wird die Wortfolge „schulfesten Stellen an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.*

9. *§ 4 lit. b entfällt.*

10. *Im § 4 lit. c wird die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 5“ ersetzt.*

11. *Im § 4 lit. d wird die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.*

12. Im § 6 lit. f wird im ersten Satz die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 1“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26“ ersetzt und im zweiten und dritten Satz jeweils die Wortfolge „schulfeste Stelle“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstelle“ ersetzt.

13. Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 117/2006“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 24/2013“ ersetzt.

14. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2013 wird Folgendes festgelegt:

1. § 2 in der Fassung der Z 2 bis 5, § 3 in der Fassung der Z 6 bis 8, § 4 in der Fassung der Z 9 bis 11 und § 6 in der Fassung der Z 12 mit 1. September 2008;
2. §§ 1 bis 6 in der Fassung der Z 1 und §§ 8, 10, 12 und 14 mit 1. September 2012;
3. § 17 Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

36. Gesetz vom 27. Juni 2013, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 33 Eigener Wirkungsbereich“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 33a Verwendung personenbezogener Daten“

2. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Kinderkrippengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, welche sich aus Kindern unter drei Lebensjahren zusammensetzt;“

2a. Im § 7 entfallen die Abs. 7 bis 9; Abs. 2 bis 6 lautet:

„(2) Die Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache hat im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch zwölf Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, mindestens eine Stunde zu verwenden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache erlassen.

(3) Ein Kind kann jedoch nur mit Willen seiner Eltern verhalten werden, die betreffende Volksgruppensprache in der Kinderbetreuungseinrichtung zu gebrauchen.

(4) Die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Abs. 1 haben zur pädagogischen Betreuung der Kinder in der Volksgruppensprache die erforderliche Anzahl an pädagogischen Fachkräften zu bestellen, die nachweislich über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügen.

(5) Ist es dem Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß Abs. 1 nicht möglich zumindest eine pädagogische Fachkraft zu beschäftigen, die auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, hat das Land Burgenland - sofern dies nicht von dritter Seite erfolgt - für die Beistellung einer pädagogischen Fachkraft Sorge zu tragen, die neben den Erfordernissen gemäß § 14 Abs. 2 nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt. Der Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß Abs. 1 ist dem Land Burgenland zur Rückerstattung der Kosten für die Beistellung der pädagogischen Fachkraft verpflichtet.

(6) Die kroatische und ungarische Volksgruppensprache kann zusätzlich zum Deutschen auch in Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden (Ortsverwaltungsteilen) des Burgenlandes verwendet

werden, die nicht unter Abs. 1 fallen, wenn dies mindestens 25% der Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung in einer solchen Gemeinde (einem solchen Ortsverwaltungsteil) verlangen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten hiebei sinngemäß.“

3. Im § 12 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Mangels entsprechenden Bedarfs können Horte auch an nur vier Tagen pro Woche offen gehalten werden.“

4. § 14 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) In eingruppigen Kindergärten, eingruppigen alterserweiterten Kindergärten sowie eingruppigen Horten ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe einzusetzen. In mehrgruppigen Kindergärten und mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten ist für eine Gruppe zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen; für jede weitere Gruppe sowie jede Gruppe in mehrgruppigen Horten ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer im Beschäftigungsausmaß von mindestens 10 Wochenstunden einzusetzen. Werden in einer ganztägig geführten alterserweiterten Kindergartengruppe sowohl Kinder unter drei Jahren als auch Kinder im Volksschulalter betreut, ist die Helferin oder der Helfer zu etwa gleichen Teilen vormittags und nachmittags einzusetzen.

(5) In Kinderkrippengruppen ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für die gesamte Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 einzusetzen.“

5. § 14 Abs. 10 entfällt.

6. Im § 14 Abs. 12 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Volksschulen, Hauptschulen oder Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 13 lautet:

„(13) Die pädagogische Betreuung der Kinder obliegt der pädagogischen Fachkraft. Außerhalb der Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 ist die Helferin oder der Helfer befugt die Kinder

1. bei einer Wochenöffnungszeit bis einschließlich 30 Stunden 60 Minuten pro Tag,
2. bei einer Wochenöffnungszeit von über 30 und weniger als 45 Stunden 120 Minuten pro Tag,
3. ab einer Wochenöffnungszeit von 45 Stunden 180 Minuten pro Tag

selbständig zu beaufsichtigen. In Kinderkrippengruppen dürfen in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sein.“

8. Im § 14 Abs. 14 wird die Wortfolge „fünf aufeinander folgenden Tagen“ durch die Wortfolge „zehn aufeinander folgenden Tagen“ ersetzt.

9. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wochenöffnungszeit von Kinderbetreuungseinrichtungen hat mindestens 20 Stunden (Horte mit vier Tagen Wochenöffnungszeit mindestens 16 Stunden) zu betragen.“

10. Im § 18 Abs. 2 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Die Leitung mehrerer Kinderbetreuungseinrichtungen desselben Rechtsträgers durch eine pädagogische Fachkraft ist zulässig.“

11. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Liegenschaft hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, dass für Kindergärten und Horte mindestens 500 m² sowie für Kinderkrippen mindestens 400 m² pro Gruppe zur Verfügung stehen. Es müssen pro Kind mindestens 14 m² an Außenspielfläche vorhanden sein. In die Liegenschaft können auch geeignete Grundflächen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung befinden, miteinbezogen werden. In durch örtliche oder sachliche Verhältnisse begründeten Fällen kann die Landesregierung über Ansuchen Ausnahmen von den Mindestflächenvoraussetzungen bewilligen, sofern die Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet sind.“

11a. Im § 19 Abs. 5 wird die Wortfolge „der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30“ durch die Wortfolge „der Landesregierung“ ersetzt.

11b. Im § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „spätestens drei Monate“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

11c. Im § 20 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der ordnungsgemäß erstatteten Anzeige“.

12. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung, Erweiterung oder bauliche Umgestaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung sowie die Verwendung von Gebäuden, einzelner Räume, Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Bewilligung der Landesregierung. Der Rechtsträger hat der Landesregierung die Fertigstellung unter Bekanntgabe der zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemeldeten Kinder vor Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen und zu erklären, dass die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend dem Bewilligungsbescheid betrieben wird. Der Anzeige ist ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerbe-rechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, einer bzw. eines gerichtlich oder von der Gemeinde beideten Bausachverständigen oder einer bzw. eines Amtssachverständigen, die bzw. der an der Ausführung der baulichen Maßnahme nicht beteiligt gewesen sein darf, anzuschließen, in dem diese bzw. dieser die bewilligungsgemäße Ausführung bestätigt.“

13. § 21 Abs. 2 entfällt.

14. Im § 24 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„In begründeten Fällen kann der Antrag gemäß Abs. 6 auch nach Ende Februar, spätestens jedoch vor Beginn des Arbeitsjahres gemäß § 16, gestellt werden.“

15. Im § 24 Abs. 11 wird im zweiten und dritten Satz die Wortfolge „pädagogische Aufsicht“ jeweils durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

16. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird eine Kinderkrippengruppe, eine Kindergartengruppe oder eine alterserweiterte Kindergartengruppe in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit geführt, bei welcher mindestens zwei burgenländische Gemeinden mit jeweils mindestens drei Kindern die Kinderbetreuung in einer gemeinsamen Einrichtung durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen (gemeindeübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung), erhöht sich der Landesbeitrag für den Personalaufwand gemäß Abs. 3 um 10%.“

17. Im § 31 Abs. 6 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Volksschulen, Hauptschulen oder Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

18. § 31 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Gesamtsumme des jeweiligen Landesbeitrags darf bei Kinderkrippengruppen 70%, ansonsten 60% der tatsächlichen Kosten pro Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht überschreiten, wobei bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen die gesamten tatsächlichen Kosten durch die jeweilige Gruppenanzahl zu dividieren sind. Die Gesamtsumme des Landesbeitrags darf bei Kinderkrippengruppen gemäß Abs. 5 (gemeindeübergreifende Kinderkrippengruppen) 80% und bei Kindergartengruppen gemäß Abs. 5 (gemeindeübergreifende Kindergartengruppen) 70% der tatsächlichen Kosten der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten.“

19. § 33a lautet:

„§ 33a

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung ist berechtigt Daten zum Zwecke

1. der Durchführung der Sprachförderung,
2. der Bedarfserhebung,
3. der Durchführung von integrativen Maßnahmen,
4. der Gewährleistung der Besuchspflicht,
5. der Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse,
6. der Abwicklung der finanziellen Förderungen,
7. der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen,
8. der Statistik

zu verwenden, sofern diese Daten für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(2) Für die Verwendung der Daten kann ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2013, eingerichtet werden.“

20. Dem § 35 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die Änderungen durch das Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 36/2013 treten wie folgt in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 12, 14, 17, 18, 19, 21, 24, 31 Abs. 6 sowie § 33a mit 1. September 2013;
2. § 31 Abs. 5 und 9 mit 1. Jänner 2014.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

37. Gesetz vom 27. Juni 2013, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2013)

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 147/2011, beschlossen:

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 3 wird die Zeile „§ 3a Staatsgrenzen überschreitende dislozierte Führung von Abteilungen oder sonstigen Organisationsformen/-einheiten“ eingefügt.

b) Nach dem Eintrag zu § 3a wird die Zeile „§ 3b Fachrichtungsbezogene Organisationsformen“ eingefügt.

c) Nach dem Eintrag zu § 3b wird die Zeile „§ 3c Referenzzentren“ eingefügt.

d) Nach dem Eintrag zu § 22 wird die Zeile „§ 22a Mitwirkung von Spitalsärzten“ eingefügt.

e) Der Eintrag „§ 31 Supervision“ wird durch den Eintrag „§ 31 Supervision und betriebliche Gesundheitsförderung“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 1 Z 1 lautet der Einleitungssatz:

„Standardkrankenanstalten nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 mit Abteilungen zumindest für:“

3. Im § 3 Abs. 1 Z 2 lautet der Einleitungssatz:

„Schwerpunktkrankenanstalten nach Maßgabe des Abs. 4 mit Abteilungen zumindest für:“

4. Im § 3 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1 Z 2 und 3“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“. Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Standardkrankenanstalten, die mit 1. Jänner 2011 über eine rechtskräftige Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen, können als Standardkrankenanstalten der Basisversorgung geführt werden, wenn sie über einen natürlichen Einzugsbereich von weniger als 50 000 Einwohnern verfügen und/oder wenn eine rasche Erreichbarkeit einer Standardkrankenanstalt gemäß Abs. 1 Z 1 oder einer Krankenanstalt höherer Versorgungsstufe gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 vorliegt. Für Standardkrankenanstalten der Basisversorgung gilt Folgendes:

1. Standardkrankenanstalten der Basisversorgung müssen zumindest:

- a) eine Abteilung für Innere Medizin ohne weitere Spezialisierung führen,

- b) eine auf Basisversorgungsleistungen im Sinne der Leistungsmatrix des Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) beschränkte und in einer reduzierten Organisationsform gemäß § 3b Abs. 2 Z 3 oder 4 geführte Organisationseinheit zur Sicherstellung der Basisversorgung in der Chirurgie führen und
- c) eine permanente Erstversorgung von Akutfällen samt Beurteilung des weiteren Behandlungsbedarfes und Weiterleitung zur Folgebehandlung in die dafür zuständige Versorgungsstruktur gewährleisten.
2. Darüber hinaus können weitere auf Basisversorgungsleistungen im Sinne der Leistungsmatrix des ÖSG beschränkte reduzierte Organisationsformen gemäß § 3b in Verbindung mit Abs. 4 für operativ tätige Fachrichtungen geführt werden.
3. Die Organisation der entsprechend dem Patientenbedarf erforderlichen komplexeren medizinischen Versorgung ist durch Kooperation mit einer Standardkrankenanstalt gemäß Abs. 1 Z 1, einer Krankenanstalt höherer Versorgungsstufe gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 oder einer geeigneten Sonderkrankenanstalt gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 sicherzustellen.
4. Eine Erweiterung des Leistungsspektrums über die Basisversorgungsleistungen im Sinne der Leistungsmatrix des ÖSG hinaus ist unzulässig.
5. Bei Bedarf sind entsprechend § 43 ergänzende Einrichtungen für Akutgeriatrie/Remobilisation oder Remobilisation/Nachsorge mit zu berücksichtigen. Die Fortführung sonstiger bestehender Fachrichtungen, soweit sie konservativ tätig sind, in einer Organisationsform gemäß § 3b ist nur in Ausnahmefällen zulässig und wenn dies im Regionalen Strukturplan Gesundheit vorgesehen ist.
6. Standardkrankenanstalten der Basisversorgung können auch als dislozierte Betriebsstätten einer räumlich nahen Standardkrankenanstalt gemäß Abs. 1 Z 1 oder einer Krankenanstalt einer höheren Versorgungsstufe gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 geführt werden.
- (4) Krankenanstalten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 3, können, soweit dort vorgesehen, und nach Maßgabe des § 3b, die Errichtung folgender reduzierter Organisationsformen vorsehen:
1. Departments
 - a) für Unfallchirurgie in Form von Satellitendepartments (§ 3b Abs. 2 Z 1),
 - b) für Akutgeriatrie/Remobilisation im Rahmen von Abteilungen für Innere Medizin oder Abteilungen für Neurologie,
 - c) für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie im Rahmen von Abteilungen für Chirurgie,
 - d) für Psychosomatik für Erwachsene vorrangig im Rahmen von Abteilungen für Psychiatrie oder für Innere Medizin und
 - e) für Kinder- und Jugendpsychosomatik vorrangig im Rahmen von Abteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie.
 2. Fachschwerpunkte für die medizinischen Sonderfächer Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie sowie Urologie,
 3. dislozierte Wochenkliniken für jedes Sonderfach sowie
 4. dislozierte Tageskliniken für jedes Sonderfach.

Die Einrichtung reduzierter Organisationsformen ist mit Ausnahme von Departments für Psychosomatik (Z 1 lit. d und e) nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Abdeckung von Versorgungslücken in peripheren Regionen oder zur Herstellung einer regional ausgewogenen Versorgung zulässig, wenn der wirtschaftliche Betrieb einer Abteilung mangels ausreichender Auslastung nicht erwartet werden kann.“

6. Nach § 3a werden folgende §§ 3b und 3c samt Überschriften eingefügt:

„§ 3b

Fachrichtungsbezogene Organisationsformen

(1) Abteilungen sind bettenführende Einrichtungen, die zeitlich uneingeschränkt zu betreiben sind und die im Rahmen der Abdeckung des fachrichtungsbezogenen Versorgungsbedarfs der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 die jederzeitige Verfügbarkeit fachärztlicher Akutversorgung anstaltsbedürftiger Personen im jeweiligen Sonderfach sicherzustellen haben.

(2) Neben Abteilungen bzw. an Stelle von Abteilungen können nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 folgende fachrichtungsbezogene Organisationsformen als Organisationseinheiten vorgehalten werden:

1. Departments als bettenführende Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot im Sinne der Leistungsmatrix des ÖSG für Unfallchirurgie (Satellitendepartment) oder Plastische, Ästhe-

tische und Rekonstruktive Chirurgie mit jeweils 15 bis 24 Betten, für Akutgeriatrie/Remobilisation mit mindestens 20 Betten sowie für Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychosomatik mit mindestens 12 Betten. Departments müssen mit Ausnahme von Satellitendepartments für Unfallchirurgie nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 zeitlich uneingeschränkt betrieben werden, über mindestens drei Fachärzte der vorgehaltenen Fachrichtung verfügen und im Rahmen einer Fachabteilung innerhalb der Krankenanstalt nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 Z 1 eingerichtet werden. Satellitendepartments für Unfallchirurgie sind organisatorisch Teil jener Krankenanstalt, in der sie betrieben werden. Die ärztliche Versorgung der Satellitendepartments ist von einer Abteilung für Unfallchirurgie einer anderen Krankenanstalt oder - im Falle einer Krankenanstalt mit mehreren Standorten - von einer Abteilung für Unfallchirurgie an einem anderen Krankenanstaltenstandort sicherzustellen.

2. Fachschwerpunkte als bettenführende Einrichtungen mit acht bis vierzehn Betten und mit auf elektive Eingriffe eingeschränktem Leistungsangebot im Sinne der Leistungsmatrix des ÖSG für die medizinischen Sonderfächer gemäß § 3 Abs. 4 Z 2. Fachschwerpunkte können eingeschränkte Betriebszeiten aufweisen, wenn außerhalb dieser Betriebszeiten eine Rufbereitschaft sichergestellt ist. Fachschwerpunkte müssen über mindestens zwei Fachärzte der vorgehaltenen Fachrichtung sowie erforderlichenfalls über weitere Fachärzte zur Abdeckung der Rufbereitschaft verfügen und an eine Abteilung derselben Fachrichtung einer anderen Krankenanstalt angebunden sein. Die Einrichtung von Fachschwerpunkten kann in Standardkrankenanstalten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 3 in Ergänzung zu den vorzuhaltenden Abteilungen sowie in Schwerpunktkrankenanstalten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 auch als Ersatz von vorzuhaltenden Abteilungen erfolgen.
3. Dislozierte Wochenkliniken als bettenführende Einrichtungen, deren ärztliche Versorgung durch eine Abteilung derselben Fachrichtung erfolgt, die in einer anderen Krankenanstalt bzw. an einem anderen Krankenanstaltenstandort eingerichtet ist (Mutterabteilung). Sie dienen zur Durchführung von Behandlungen mit kurzer Verweildauer, wobei das Leistungsangebot auf Basisversorgungsleistungen im Sinne der Leistungsmatrix des ÖSG eingeschränkt ist. Die Einrichtung dislozierter Wochenkliniken ist nur in Standardkrankenanstalten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und in Schwerpunktkrankenanstalten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 in Ergänzung zu den vorzuhaltenden Abteilungen der Krankenanstalten sowie in Standardkrankenanstalten der Basisversorgung gemäß § 3 Abs. 3 als Ersatz einer Abteilung für Chirurgie sowie in anderen Fachrichtungen ergänzend zulässig. Dislozierte Wochenkliniken müssen, sofern die Anstaltsordnung keine abweichenden Regelungen für Feiertage im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 2 enthält, jedenfalls von Montag früh bis Freitag abends zeitlich uneingeschränkt betrieben werden. Im Bedarfsfall ist durch die Mutterabteilung die erforderliche Weiterbetreuung nicht entlassener Patienten außerhalb der Betriebszeit sicherzustellen.
4. Dislozierte Tageskliniken als bettenführende Einrichtungen an Standorten von Krankenanstalten ohne vollstationäre bettenführende Einrichtung (Abteilung, Department oder Fachschwerpunkt) desselben Sonderfaches mit einem auf tagesklinisch elektiv erbringbare konservative und operative Leistungen eingeschränkten Leistungsangebot im Sinne der Leistungsmatrix des ÖSG. Dislozierte Tageskliniken können in der betreffenden Krankenanstalt entweder eigenständig geführt und an eine Abteilung derselben Fachrichtung einer anderen Krankenanstalt angebunden werden oder auch als bettenführende Einrichtungen eingerichtet werden, deren ärztliche Versorgung durch eine Abteilung derselben Fachrichtung erfolgt, die in einer anderen Krankenanstalt bzw. an einem anderen Krankenanstaltenstandort eingerichtet ist (Mutterabteilung). Sie weisen eingeschränkte Betriebszeiten auf. Außerhalb der Betriebszeit ist jedenfalls die erforderliche postoperative und konservative Nachsorge sicherzustellen. Dislozierte Tageskliniken können in Standardkrankenanstalten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und in Schwerpunktkrankenanstalten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 in Ergänzung zu den vorzuhaltenden Abteilungen sowie in Standardkrankenanstalten gemäß § 3 Abs. 3 als Ersatz einer Abteilung für Chirurgie sowie in anderen Fachrichtungen ergänzend eingerichtet werden.

§ 3c

Referenzzentren

Als Referenzzentren werden spezialisierte Strukturen im Rahmen der bettenführenden Organisationsstrukturen bezeichnet, die grundsätzlich in Schwerpunkt- oder Zentralkrankenanstalten zur Bündelung der Erbringung komplexer Leistungen für folgende Bereiche eingerichtet werden können:

1. Herzchirurgie, Thoraxchirurgie, Gefäßchirurgie, Transplantationschirurgie, Interventionelle Kardiologie, Onkologische Versorgung, Stammzelltransplantation, Nuklearmedizinische stationäre

Therapie und Nephrologie für Erwachsene einschließlich Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben sowie

2. Herzchirurgie, Transplantationschirurgie, Interventionelle Kardiologie, Onkologische Versorgung und Stammzelltransplantation für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

7. Im § 13 erhält der geltende Text die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Verwendung von Räumlichkeiten und Einrichtungen einer Krankenanstalt für Zwecke einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit ist zulässig, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Betriebsablauf der Krankenanstalt darf nicht beeinträchtigt sein;
2. die hygienisch und fachlich einwandfreie Nutzung muss gewährleistet sein;
3. die Zustimmung des Rechtsträgers muss vorliegen;
4. für Patienten muss klar erkennbar sein, mit wem der Behandlungsvertrag abgeschlossen wird, und
5. der Zeitraum, während dessen die freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, ist zweifelsfrei erkennbar festzulegen.“

8. Im § 14 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Organisationseinheiten“ durch die Wortfolge „fachrichtungsbezogenen Organisationsformen“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die maximale Bettenzahl je Fachbereich bezogen auf das Land und die Versorgungsregionen oder bezogen auf die Standorte, und“

10. Dem § 14 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Erfolgen die Festlegungen gemäß Abs. 2 Z 6 nicht bezogen auf die Standorte, sind in Zusammenhang mit § 5 Abs. 4 und 5 die zur Realisierung beabsichtigten Bettenkapazitäten je Fachbereich und Standort im Regionalen Strukturplan Gesundheit zumindest unverbindlich mit Informationscharakter auszuweisen.

(4) Die Landesregierung ist verpflichtet, den auf Landesebene zwischen dem Land und der Sozialversicherung in der Landesgesundheitsplattform abgestimmten Regionalen Strukturplan Gesundheit auf der Homepage des jeweiligen Landes in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen.“

11. § 15 lautet:

„§ 15

Anstaltsordnung

(1) Der innere Betrieb einer Krankenanstalt wird durch die Anstaltsordnung geregelt. Die Anstaltsordnung hat unter Anführung des Rechtsträgers, der Betriebsform und der Bezeichnung der Krankenanstalt jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Aufgaben und Einrichtungen der Krankenanstalt, bei allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten auch eine allfällige Gliederung in Abteilungen und/oder in andere fachrichtungsbezogene Organisationsformen für Akutkranke und, neben diesen, auch in zusätzliche Einrichtungen für Langzeitbehandlung, oder in Pflegegruppen für die Behandlung Akutkranker und für Langzeitbehandlung innerhalb von Abteilungen;
2. die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihrer Betriebsform, insbesondere, ob anstatt oder neben der herkömmlichen Art der Betriebsform anstaltsbedürftige Personen nur einmalig über Tag (Tagesklinik) oder über Nacht (Nachtklinik), oder längerfristig im halbstationären Bereich, wo sie nur über Tag oder nur über Nacht verweilen, oder in sonstigen Betriebsformen gemäß Abs. 7 aufgenommen werden;
3. Regelungen betreffend die Leitung der in § 3b genannten fachrichtungsbezogenen Organisationsformen sowie der in Abs. 7 genannten Betriebsformen;
4. Regelungen über den Betrieb von dislozierten Wochenkliniken an Feiertagen;
5. die Dienstobliegenheiten der in der Krankenanstalt beschäftigten Personen sowie Bestimmungen über die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen zwischen den dafür in Betracht kommenden Berufsgruppen;
6. das von Patienten und Besuchern in der Krankenanstalt zu beachtende Verhalten;
7. die Festlegung von Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist;

8. Regelungen zum Innenverhältnis zwischen Krankenanstalten bei fachrichtungsbezogenen Organisationseinheiten (§ 3b) oder in dislozierten Betriebsformen (§ 15 Abs. 7).

(2) Die einzelnen Organisationseinheiten und Pflegegruppen sind hinsichtlich ihrer Bettenanzahl unter Berücksichtigung des Faches und des Fortschrittes der Medizin in einer überschaubaren Größe zu halten. Sofern Betten für Patienten von Organisationseinheiten verschiedener Sonderfächer zur Verfügung stehen (interdisziplinär geführte Bereiche), ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Patienten jederzeit zweifelsfrei einer bestimmten fachrichtungsspezifischen Organisationseinheit zugeordnet werden können.

(3) Die Anstaltsordnung hat Bestimmungen über die Leitung der Krankenanstalt zu enthalten. Im Falle der Einrichtung einer kollegialen Führung (§ 19) hat sie Bestimmungen über ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die kollegiale Führung ihre Aufgaben hinsichtlich der Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß § 23 Abs. 3 erfüllen kann. Die diesen Führungskräften nach § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 jeweils zukommenden Aufgaben dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Anstaltsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die die Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruches oder die Mitwirkung daran verbieten oder die Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, mit nachteiligen Folgen verbinden.

(5) Die Anstaltsordnung und jede wesentliche Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn sie gesetzeskonform erstellt ist und die Art der Regelung einen ordnungsgemäßen Anstaltsbetrieb gewährleistet. Hinsichtlich nicht wesentlicher Änderungen genügt die schriftliche Anzeige der Änderung an die Landesregierung. Die Genehmigung ist bei Errichtung einer Krankenanstalt zugleich mit der Genehmigung zum Betrieb zu erteilen.

(6) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat die Anstaltsordnung zumindest Leitern von Organisationseinheiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen und sie auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 30 aufmerksam zu machen. Die Anstaltsordnung ist ferner an geeigneter, für das Personal leicht zugänglicher Stelle aufzulegen. Die Teile der Anstaltsordnung gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 6 und 7 sind den Patienten zugänglich zu machen.

(7) Folgende Arten der Betriebsformen sind in Krankenanstalten neben der herkömmlichen Art der fachrichtungsspezifischen und/oder zeitlich durchgängigen Betriebsform möglich:

1. Interdisziplinär geführte Bereiche zur Behandlung von Patienten aus verschiedenen Sonderfächern, die in der Krankenanstalt in einer der fachrichtungsbezogenen Organisationsformen gemäß § 3b vorgehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass die Patienten jederzeit zweifelsfrei einem bestimmten Sonderfach zugeordnet werden können.
2. Als Wochenklinik geführte Bettenbereiche für stationäre Behandlungen von Fällen, in denen die Entlassung innerhalb der bewilligten Betriebszeit zu erwarten ist. Wochenkliniken können fachspezifisch oder interdisziplinär im Sinne der Z 1 betrieben werden.
3. Als Tagesklinik geführte Bettenbereiche zur tagesklinischen Behandlung (Aufnahme und Entlassung am selben Tag). Das Leistungsspektrum ist auf tagesklinisch erbringbare konservative und elektive operative Leistungen beschränkt. Tageskliniken können fachspezifisch oder interdisziplinär im Sinne der Z 1 betrieben werden.
4. Zentrale Aufnahme- und Erstversorgungseinheiten als Einrichtungen mit uneingeschränkter Betriebszeit, die aus einer Erstversorgungsambulanz und einem Aufnahmebereich mit bewilligungspflichtigen (systemisierten) Betten zur stationären Beobachtung von Patienten für längstens 24 Stunden bestehen. Das zulässige Leistungsspektrum umfasst die Durchführung ambulanter Erstversorgung von Akut- und Notfällen inklusive basaler Unfallversorgung sowie Erstbegutachtung und erforderlichenfalls Erstbehandlung sonstiger ungeplanter Zugänge samt Beurteilung des weiteren Behandlungsbedarfes und Weiterleitung zur Folgebehandlung in die dafür zuständige Fachstruktur innerhalb oder außerhalb der jeweiligen erstversorgenden Krankenanstalt im stationären oder ambulanten Bereich, die kurze stationäre Behandlung oder Beobachtung bis zu 24 Stunden sowie die organisatorische Übernahme ungeplanter stationärer Aufnahmen außerhalb der Routine-Betriebszeiten (Nachtaufnahmen) mit Verlegung auf geeignete Normalpflegebereiche bei Beginn der Routedienste (Tagdienst). Eine dislozierte Führung dieser Einrichtungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Abdeckung von Versorgungslücken in peripheren Regionen oder zur Herstellung einer regional ausgewogenen Versorgung zulässig.
5. Ambulante Erstversorgungseinheit als interdisziplinäre Struktur zur Erstbegutachtung und erforderlichenfalls Erstbehandlung samt Beurteilung des weiteren Behandlungsbedarfes und

erforderlichenfalls Weiterleitung der Patienten in die erforderliche ambulante oder stationäre Versorgungsstruktur. Die ambulante Erstversorgungseinheit kann über eine angemessene Zahl von nicht bewilligungspflichtigen Betten (Funktionsbetten) verfügen, die für eine kurzfristige Unterbringung zur Durchführung ambulanter diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unentbehrlich ist. Disloziert geführte ambulante Erstversorgungseinheiten sind zeitlich uneingeschränkt zu betreiben. Ambulante Erstversorgungseinheiten, die örtlich in einer Krankenanstalt oder in unmittelbarer Nähe einer Krankenanstalt betrieben werden, können den Betrieb für maximal acht Stunden, die tageszeitlich in der Anstaltsordnung festzulegen sind, einstellen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der ambulanten Erstversorgungseinheit durch die Krankenanstalt in anderer Form sichergestellt ist. Im Übrigen sind Z 4 und § 54 sinngemäß anzuwenden.“

12. Im § 21 Abs. 1 erhalten die Z 6 bis 8 die Bezeichnungen „8.“ bis „10.“; nach Z 5 werden folgende Z 6 und 7 eingefügt:

- „6. in dislozierten Wochenkliniken die Bestimmungen zur Rufbereitschaft gemäß Z 3 und 4 sinngemäß gelten und außerhalb der Betriebszeiten von einer dauernden Anwesenheit von Fachärzten der in Betracht kommenden Sonderfächer abgesehen werden kann, wenn im Bedarfsfall die Weiterbetreuung der Patienten durch die Mutterabteilung außerhalb der Betriebszeit sichergestellt ist;
7. in dislozierten Tageskliniken außerhalb der Betriebszeiten von einer dauernden Anwesenheit von Fachärzten der in Betracht kommenden Sonderfächer abgesehen werden kann, wenn die erforderliche postoperative und konservative Nachsorge sichergestellt ist;“

13. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„§ 22a

Mitwirkung von Spitalsärzten

Vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsträger der Krankenanstalten dürfen auch die in den Fonds-krankenanstalten tätigen Ärzte, welche zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind (§ 4 ÄrzteG 1998), zu Aufgaben, die den Gebietskörperschaften auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens zukommen, herangezogen werden. Diese Ärzte gelten als im öffentlichen Sanitätsdienst stehend und sind der Landesregierung vom Rechtsträger zu melden.“

14. Dem § 23 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Rechtsträger der Krankenanstalten sind verpflichtet, an einer regelmäßigen österreichweiten Qualitätsberichterstattung teilzunehmen und die dafür gemäß § 6 des Bundesgesetzes zur Qualität von Gesundheitsleistungen, BGBl. I Nr. 179/2004, erforderlichen nicht personenbezogenen Daten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht ohnehin aufgrund anderer Dokumentationsverpflichtungen zu melden sind.“

15. § 31 lautet:

„§ 31

Supervision und betriebliche Gesundheitsförderung

(1) In Krankenanstalten oder Organisationseinheiten, in denen das Personal besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist, hat der Rechtsträger sicherzustellen, dass diesen Personen im Rahmen ihrer Dienstzeit im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird. Die Supervision hat durch fachlich qualifizierte Personen zu erfolgen.

(2) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben ferner sicherzustellen, dass den in der Krankenanstalt beschäftigten Personen Maßnahmen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung angeboten werden.“

16. Im § 37 Abs. 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2 Z 1, 2 und 4“ ersetzt.

17. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land Burgenland ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf den Landeskrankenanstaltenplan (§ 14) und unter Berücksichtigung des Bedarfes auf dem Gebiet der Langzeitversorgung und der in diesem Zusammenhang zu erwartenden künftigen Entwicklung, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen (§ 50 Abs. 3) entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen, wobei je 250 000

bis 300 000 Einwohner, zumindest jedoch für das gesamte Bundesland, eine Schwerpunktkrankenanstalt (§ 3 Abs. 1 Z 2) einzurichten ist. Je nach den örtlichen Verhältnissen ist ferner für 50 000 bis 90 000 Einwohner eine Standardkrankenanstalt (§ 3 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 3) einzurichten. Von der Errichtung einer Standardkrankenanstalt kann abgesehen werden, wenn im jeweiligen Einzugsgebiet die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 1 oder § 3 Abs. 3 durch Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten erfüllt werden, die von einer Schwerpunktkrankenanstalt disloziert geführt werden. Unter Berücksichtigung besonderer topographischer oder verkehrsmäßiger Verhältnisse dürfen diese Zahlen sowohl unter - als auch überschritten werden.“

18. Dem § 50 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Fall der Behandlung eines Patienten in fachrichtungsbezogenen Organisationseinheiten (§ 3b) oder in dislozierten Betriebsformen (§ 15 Abs. 7) ist der Patient jener Krankenanstalt zuzurechnen, in der er sich befindet.“

19. Dem § 86 werden folgende Abs. 12 bis 14 angefügt:

„(12) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, ferner § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 5, §§ 3b, 3c, 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 Z 4 und 6, § 14 Abs. 3 und 4, §§ 15, 21 Abs. 1 Z 6 bis 10, §§ 22a, 23 Abs. 6, §§ 31, 37 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und § 50 Abs. 6 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(13) Die vor dem 1. Jänner 2012 im Rahmen von Abteilungen für Chirurgie eingerichteten Departments für Unfallchirurgie sind bis 31. Dezember 2015 in Satellitendepartments gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 lit. a umzuwandeln.

(14) Die vor dem 1. Jänner 2012 im Rahmen von Abteilungen für Chirurgie eingerichteten Departments für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sind bis 31. Dezember 2015 in Fachschwerpunkte gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 umzuwandeln.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

38. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Juni 2013 über die Ladenöffnungszeiten in Parndorf am 22. August 2013

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Am 22. August 2013 dürfen alle Verkaufsstellen, die zum Designer Outlet Parndorf gehören und am oder in der Nähe von dessen Standort an einer der Adressen Designer Outlet Straße 1 und Kälberweide 3, 7111 Parndorf, liegen und alle Verkaufsstellen, die zum Villaggio Fashion Outlet Center gehören und auf der Liegenschaft an der Gewerbestraße 4, Grst. Nr. 2385/60, 7111 Parndorf, liegen, bis 23.00 Uhr offen halten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. August 2013 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Steindl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und
erscheint nach Bedarf.

